

Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist **Anrechnung einer bisher vollzogenen** dessen Zustimmung erforderlich.

§327

Strafe mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.

Siebentes Kapitel

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens

§328

Voraussetzungen

(1) Ein durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden,

1. wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind;

2. wenn in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen, wenn der Angeklagte freigesprochen wurde und seit der Rechtskraft des Urteils fünf Jahre vergangen sind.

(3) Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen gerichtlichen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens gelten die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend.

§329

Unzulässigkeit

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafbemessung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, ist unzulässig.

§330

Einleitung¹

(1) Der Staatsanwalt kann ein Ermittlungsverfahren zum Zwecke der Wiederaufnahme aus eigener Entschließung oder auf ein Gesuch einleiten. Zugunsten des Verurteilten ist dies auch nach dessen Tode möglich.

(2) Ein Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens kann bei dem Staatsanwalt eingereicht werden

1. von dem Verurteilten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem beauftragten Verteidiger;

2. nach dem Tode des Verurteilten von seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem beauftragten Verteidiger.

(3) Das Gesuch hat die Tatsachen und Beweismittel anzugeben, die die Wiederaufnahme rechtfertigen sollen.

§331

Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt veranlaßt die erforderlichen Ermittlungen.

(2) Ergeben die Ermittlungen, daß begründeter Anlaß zur Wiederaufnahme besteht, stellt der Staatsanwalt bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, den Antrag auf Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens und Anberaumung der neuen Hauptverhandlung. Er kann schon vorher den Erlaß eines Haftbefehls beantragen.

§332

Ablehnung des Gesuches

Ergeben die Ermittlungen des Staatsanwalts, daß das Gesuch auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens unbegründet ist, lehnt der Staatsanwalt die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens durch schriftlichen Bescheid ab.

§ 333

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über den An-